

EU-Erbrechtsverordnung

Die 2012 erlassene Erbrechtsverordnung der Europäischen Union tritt am 15. August 2015 in Kraft und gibt Anlass, letztwillige Verfügungen mit EU-Bezug zu überprüfen.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Was wird neu geregelt?

Wie schon in der Nummer 3/2012 des PRIVATE Magazins berichtet, wurde 2012 die Erbrechtsverordnung (ErbV) verabschiedet. Der Text ist nachzulesen unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0107:0134:DE:PDF>. Die ErbV ersetzt in der ganzen EU (mit Ausnahme von UK, Irland und Dänemark) das bisher geltende, nationale Kollisionsrecht im Bereich des Erbrechts.

Am 9. Dezember 2014 erliess die Kommission die *Durchführungsverordnung* (EU) Nr. 1329/2014 zur Festlegung der Formblätter nach Massgabe der Erbrechtsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R1329&from=EN>). Diese Verordnung legt den Inhalt von 5 Formularen fest: die Bescheinigungen betreffend eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde und einen Vergleich in einer Erbsache sowie den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und das Europäische Nachlasszeugnis.

Die Mitgliedstaaten haben oder werden *Einführungsgesetze* erlassen, um die Ver-

ordnung umzusetzen und teilweise auch um ihr nationales Recht anzupassen. Das ist allerdings erst vereinzelt geschehen, so etwa in Deutschland (Gesetz vom 12. Juni 2015 zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften).

Von der Regelung ausgenommen sind das materielle Erbrecht, das eheliche Güterrecht und die Strukturierung von Vermögen (durch Stiftungen oder Trusts), Zuwendungen unter Lebenden (vorzeitige Vermögensübertragungen) sowie weitere Verfügungen des Erblassers, welche am Nachlass vorbeigehen (Lebens- und Sozialversicherungen).

Erbschaftssteuer

Ausgenommen ist auch das Thema *Erbschaftssteuer*, für welches die EU am 15. Dezember 2011 eine Mitteilung (KOM/2011/864 final), eine Empfehlung (C/2011/8819) und ein Arbeitspapier (SEC/2011/1488) publiziert hat. 2014 wurde zu diesem Thema ein Fragebogen veröffentlicht (http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/consultations/tax/inheritance/question_en.pdf). Bis zum Erlass einer Verordnung dürfte noch einige Zeit vergehen.

Spanien hat im Anschluss an das Urteil des EUGH vom 3. September 2014 in der Rechtssache C-127/12, in welchem die (exklusiven) Vergünstigungen für in Spanien wohnhafte Erblasser bemängelt wurden, die Erbschaftssteuern per 1. Januar 2015 insofern angepasst, als die Vergünstigungen nun auch den Erben von nicht-residenten Erblassern zustehen, wenn sie die entsprechende Wahl treffen.

In der Schweiz gelten nach der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015, an welcher die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer deutlich abgelehnt wurde, weiter die kantonalen Erbschaftssteuern, für welche es umfassende Regeln im interkantonalen und internationalen Verhältnis gibt.

Inhalt der ErbV

Es sei kurz daran erinnert, dass sowohl für die *Zuständigkeit* im Nachlassverfahren eines innerhalb der EU verstorbenen Erblas-

sers als auch für das anwendbare Erbrecht am *letzten gewöhnlichen Aufenthalt* des Erblassers angeknüpft wird (Art. 4 und 21 Abs. 1 ErbV). Der Erblasser kann das anwendbare Recht wählen (letztes oder gegenwärtiges Heimatrecht / Art. 22 Abs. 1 ErbV), und im entsprechenden Land können die Erben auch einen Gerichtsstand für die Erbsache begründen (Art. 5 ErbV). Die bisher oft vorhandene unterschiedliche Behandlung von mobilem und immobilem Vermögen (sog. Spaltung) wird beendet. Es wird ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt (Art. 62 ff. ErbV).

... und die Schweiz?

Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der EU und somit gilt die ErbV für sie nicht. Aber die *Regeln der ErbV entsprechen weitgehend denjenigen von Art. 86-96 IPRG* (des schweizerischen Gesetzes zum Internationalen Privatrecht), weshalb auch eine weitgehende Harmonisierung mit dem schweizerischen Internationalen Erbrecht stattfindet.

Zudem kommt das nach der ErbV anwendbare (ausländische) Erbrecht auch dann zur Anwendung, wenn es sich dabei um keinen Mitgliedstaat, also um einen sog. *Drittstaat* (wie die Schweiz oder England) handelt (Art. 20 ErbV). Wenn sich zum Beispiel ein deutscher, französischer oder italienischer Erblasser in der dritten Lebensphase in die nahe gelegene Schweiz begibt und dort seinen Lebensabend verbringt (dort also seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet), kommt das schweizerische Erbrecht auf seinen Nachlass zur Anwendung.

... was ist zu tun?

Der *Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts*, an welchen die ErbV zur Bestimmung des anwendbaren Erbrechts anknüpft, ist noch eine unbekannte Grösse, welche vor allem bei Rentnern, Grenzgängern und sonstigen Personen mit mehreren Aufenthaltsorten zu Problemen führen kann. Es wird empfohlen, in der letztwilligen Verfügung (Testament) die Verhältnisse zu klären. Eine solche Bestimmung kann etwa wie folgt lauten:

«Ich bin Bürger von Zürich, also schweizerischer Staatsangehöriger, und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg (Deutschland), den ich auch bis zu meinem Tod beibehalten will. Ich wähle jedoch hiermit für die Rechtsnachfolge von Todes wegen für mein ganzes Vermögen sowie für die Frage der Rechtswirksamkeit dieses Testaments das schweizerische Recht, insbesondere das schweizerische Erbrecht, als mein Staatsangehörigkeitsrecht.»

Die *Zuständigkeit* kann (anders als im schweizerischen Recht – Art. 87 Abs. 2 IPRG: Wahl der Zuständigkeit am Heimatort) nicht vom Erblasser allein bestimmt werden. Die Erben können den Gerichtsstand nur gemeinsam (durch Vereinbarung) in einen anderen Mitgliedstaat verschieben, dessen Recht auf den Nachlass angewendet wird (Art. 5 ErbV) oder sich darüber einigen, die Erbsache aussergerichtlich in einem anderem Mitgliedstaat zu regeln, ja sogar in einem Drittland, sofern der Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts das Erbschaftsverfahren nicht von Amtes wegen eröffnet (siehe Erwägungsgrund Nr. 28).

Art. 10 ErbV bestimmt, dass Mitgliedstaaten, in denen sich Nachlassgut befindet, für den gesamten Nachlass zuständig sind, wenn der Erblasser in einem Drittstaat (wie der Schweiz) verstorben ist (Abs. 1) und der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates hat (lit. a) oder wenn der vorherige gewöhnliche Aufenthalt im Mitgliedstaat nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt (lit. b). Es ist unklar, wie weit von dieser subsidiären Zuständigkeit Gebrauch gemacht werden wird, aber hier liegt eine Quelle für mögliche Zuständigkeitskonflikte, welche durch Gerichtsstandvereinbarung und/oder Rechtswahl vermieden werden sollte.

Für *Doppelbürger* gelten in der EU (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 ErbV) und in der Schweiz (Art. 90 Abs. 2 IPRG) unterschiedliche Regeln. So lange der Erblasser in der Schweiz lebt (und somit das IPRG zur Anwendung kommt), muss er beachten, dass ihm die Wahl eines ausländischen Erbrechts verwehrt ist, auch wenn die ErbV dies zulassen würde.

Eine Rechtswahl ist gut zu überlegen. Sie kann dazu führen, dass Erb- und Güterrecht auseinanderfallen. Die Auswirkungen seien an einem Beispielfall aufgeführt, in welchem der überlebende Ehegatte mit Kindern teilt (Eigengut Ehefrau 250'000

Franken / Eigengut Ehemann 250'000 Franken / Errungenschaft 1'000'000 Franken, welche die Ehegatten gemeinsam erwirtschaftet haben):

| Güterrecht | Erbrecht | Anteil überlebender Ehegatte | Anteil Kinder |
|------------|----------|------------------------------|---------------|
| CH | CH | 1'125'000 | 375'000 |
| CH | D | 937'500 | 562'500 |
| D | CH | 1'125'000 | 375'000 |
| D | D | 937'500 | 562'500 |

Da etwa 15% der Ehen, welche in der EU geschlossen werden, eine internationale Komponente haben, ist eine *Harmonisierung des Güterrechts* dringend. Ein Vorschlag für eine Harmonisierung des Kollisionsrecht im Bereich des Ehegüterrechts (KOM[2011]126/2) wurde bisher nicht weiter verfolgt. Das gleiche gilt für einen parallelen Vorschlag für eingetragene Partnerschaften (KOM[2011]217/2). Ein Grund dafür mag sein, dass in 11 der 28 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich) auch gleichgeschlechtliche Ehen anerkannt sind und eine einheitliche Regelung für alle Staaten deshalb Probleme bereitet.

Es bleibt ungewiss, wie weit die *Ausweichklausel* (Art. 21 Abs. 2 ErbV: engerer Bezug im Einzelfall – Nachklingen der Verbindung zum Wegzugstaat) benützt werden wird. Sie schafft jedenfalls eine gewisse Rechtsunsicherheit und sollte durch eine Rechtswahl verhindert werden.

Das in Deutschland häufig verwendete (im schweizerischen Erbrecht aber unbekannt) *gemeinschaftliche Testament* findet in der ErbV keine Erwähnung. Es ist unklar, welchen Regeln es in der EU unterstellt sein wird (dem Erbvertrag?). Deutschen Staatsangehörigen, welche in die Schweiz ziehen, wird deshalb geraten, das gemeinschaftliche Testament durch einen Erbvertrag zu ersetzen.

In der EU ist die weitere Zukunft der *Erbverträge* ungewiss. Sie werden in vielen Ländern nicht zugelassen. Es stellt sich die Frage, ob diese Verbote auch nach dem 17. August 2015 weiter gelten oder durch die ErbV aufgehoben werden, was vermutlich der Fall sein dürfte. Durch eine Rechtswahl kann die Gültigkeit der Erbverträge verbessert werden, indem Länder mit Verboten «umschiff» werden.

Die fehlende Vereinheitlichung des materiellen Erbrechts hat unter anderem zur Folge, dass die in den Ländern bestehenden *unterschiedlichen Stellungen der*

Pflichtteilsberechtigten bleiben, welche von einem obligatorischen Anspruch gegenüber den Erben (z.B. Deutschland) über die Stellung eines echten Erben mit reduziertem Geld-Anspruch (z.B. Schweiz) bis zum Erben mit Naturalanspruch auf einen Bruchteil des Nachlasses (z.B. Schweden) geht. Derartige Unterschiede sollten bei einer allfälligen Rechtswahl berücksichtigt werden, weil nicht nur die Höhe des Anspruchs, sondern auch dessen Rechtsnatur von entscheidender Bedeutung sein kann (z.B. ob der Pflichtteilsberechtigte selbständig Informationen einholen kann oder einen Erben anfragen muss bzw. ob er Geld oder Unternehmensanteile erhält).

Wenn ein ausländischer *Testamentsvollstrecker* in der Schweiz tätig wird, werden seine Kompetenzen von Gesetzes wegen möglicherweise eingeschränkt, in keinem Falle aber erweitert. Im Gegensatz dazu bietet die ErbV nun die Möglichkeit, die Kompetenzen des ausstellenden Staates in ein anderes Land 1:1 zu übertragen, oder darüber hinaus kann ein Gericht diese Kompetenzen sogar noch ausdehnen. Damit können Testamentsvollstrecker in EU-Ländern, welche nur einen schwach ausgebildeten Testamentsvollstrecker kennen (wie Spanien, Frankreich und Italien), künftig wirkungsvoller tätig werden.

Die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung schweizerischer *Erbescheinigungen* wird sich im Verhältnis zu den Ländern der EU kaum verändern.

In jedem Fall gilt: Alle letztwilligen Verfügungen mit Berührung zu EU-Staaten sollten *überprüft* werden. Daneben muss man sich gut überlegen, in welchen Ländern man Vermögenswerte hält, und sei es auch nur ein kleines Bankkonto.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com